

Theater Nadi e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Theater Nadi e.V.“
2. Der Vereinssitz ist Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation und Durchführung von Theaterprojekten, Proben, Aufführungen und Theaterworkshops
2. Interkulturelle Zusammenarbeiten von Künstlern verschiedener Nationalitäten und Kulturen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sondern unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Zur Verwirklichung der in der Satzung verankerten Ziele kann der Verein Honorarkräfte oder Angestellte beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der betroffene Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ablehnung Widerspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - bei juristischen Personen mit Auflösung des Rechtsträgers;

- durch den Austritt am Ende des Geschäftsjahres, wenn eine schriftliche Austrittserklärung spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen ist;
 - durch Ausschluss aus dem Verein, dieser kann wegen vereinschädigenden Verhaltens, Verstoß gegen die Satzung oder dem Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger Mahnung erfolgen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 6. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 60 € jährlich.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich zu protokollieren und vom ersten Vereinsvorsitzenden oder im Vertretungsfall vom zweiten Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung hat schriftlich vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung zu geschehen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Erweist sich eine Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht anders in der Satzung festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der Mitgliederversammlung sind jährlich Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins vorzulegen.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Beratung und Beschlussfassung über die Jahresziele;
 - Beschlussfassung des Haushalts;
 - Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand;
 - Entgegennahme des Finanzberichts;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl von Kassenprüfern;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Abwahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstands;
 - Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung.
4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
5. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten, so wie über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
9. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer prüft das Finanzgebahren des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Ihm ist jederzeit Einblick in die Vereinsunterlagen zu gewähren.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss auf einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks gemeinsamer Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

Potsdam, den 24.08. 2021